

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1407/2021
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 01.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.11.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	16.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen; Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM); hier: Verlängerung des Anstellungsvertrages von Herrn Daniel Gahr als Geschäftsführer der ZBM
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, November 2021 Stadtverwaltung Günter Beck Bürgermeister
Mainz, November 2021 Stadtverwaltung Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, den Anstellungsvertrag von Herrn Daniel Gahr als Geschäftsführer der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH um weitere fünf Jahre, d.h. vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2027, zu verlängern.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt

Die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt Mainz. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern: Herrn Daniel Gahr, Vorsitzender des Vorstandes der Mainzer Stadtwerke AG (MSW), und Herrn Günter Beck, Bürgermeister der Stadt Mainz und Dezernent für Finanzen, Beteiligungen und Sport. Der Dienstvertrag mit Herrn Beck als Geschäftsführer der ZBM wurde mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2020 (Vorlage-Nr. 1714/2020) mit Wirkung zum 16.12.2020 um fünf weitere Jahre verlängert, d.h. bis zum 15.12.2025.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 27.09.2017 (Vorlage-Nr. 1016/2017) wurde Herr Daniel Gahr, Vorsitzender des Vorstandes der Mainzer Stadtwerke AG (MSW), zum Geschäftsführer der ZBM bestellt. Sein Amt als Geschäftsführer der ZBM ist an das Amt als Mitglied des Vorstands der MSW geknüpft. Der Dienstvertrag mit Herr Gahr als Geschäftsführer der ZBM läuft zum 30.09.2022 ab und soll nun mit dem Dienstvertrag von Herrn Gahr als Vorstandsmitglied der MSW zeitlich synchronisiert werden. Der Dienstvertrag von Herrn Gahr als Vorstandsmitglied der MSW wurde mit dem Beschluss des Aufsichtsrates der MSW am 12.03.2021 bereits um weitere fünf Jahre, d.h. vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2027, verlängert.

Nach § 15 Abs. 2 lit. (a) Gesellschaftsvertrag ZBM hat über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung der ZBM zu entscheiden, wobei - bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern - die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird. Gemäß § 88 Abs. 5 i.V.m. § 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. (d) GemO hat der Stadtrat darüber vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu beraten.

Nach Teil A 3.7 MPCGK soll die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ZBM, die kommunalrechtlich eine Vorbefassung durch den Stadtrat voraussetzt, frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Vertragslaufzeit getroffen werden. Die vorgezogene Verlängerung des Dienstvertrages zum 01.03.2022 um weitere fünf Jahre liegt innerhalb des vom PCGK vorgeschriebenen Zeitkorridors, so dass der o.g. Gremienlauf regelkonform ist. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit um weitere fünf Jahre ist nach Kodex ebenfalls zulässig.

2. Lösung

Zur Fortführung der Tätigkeit in der Geschäftsführung der ZBM wird der Geschäftsführervertrag von Herrn Daniel Gahr um weitere fünf Jahre verlängert. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der MSW oder mit Ablauf des 28.02.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Gesellschafterversammlung der ZBM hat gemäß § 88 GemO RP den Beschluss des Stadtrates umzusetzen.

3. Alternativen

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen
Keine.